

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Münster

vom 17.12.1976
(Amtsblatt der Stadt Münster 1976 S. 201)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.6.2005 (Amtsblatt der Stadt Münster 2005 S. 87)
und der 2. Änderungssatzung vom 14.6.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 72)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 15.12.1976 auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW 1975 S. 91 / SGV. NW 2023) und gemäß § 4 Abs. 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.7.1974 (GV. NW S. 769 / SGV. NW 2923) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck

- (1) Die Stadt Münster ist gemäß § 11 Abs. 5 des 1. WbG Träger der kommunalen Weiterbildungseinrichtung mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Münster".
- (2) Die Volkshochschule ist eine der Einrichtungen in der Stadt Münster, die der Weiterbildung im Sinne des 1. WbG dienen.

§ 2

Aufgaben, Organisation und Gliederung

- (1) Aufgabe der Volkshochschule ist gemäß § 3 1. WbG die Durchführung von Lehrveranstaltungen in folgenden Sachbereichen:
 1. Bereich der nichtberuflichen, abschlussbezogenen Bildung,
 2. Bereich der beruflichen Bildung,
 3. Bereich der wissenschaftlichen Bildung,
 4. Bereich der politischen Bildung,
 5. Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung,
 6. Bereich der Eltern- und Familienbildung,
 7. Bereich der personenbezogenen Bildung.
- (2) Für die Organisation der Volkshochschule gelten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die für die Verwaltung der Stadt Münster maßgebenden rechtlichen und dienstlichen Vorschriften.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.
- (4) Der Rat kann Zweigstellen der Volkshochschule errichten.

§ 3

Rat

Der Rat kann Richtlinien zur Entwicklung und zur Bildungsarbeit der Volkshochschule erlassen.

§ 4

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden, insbesondere über den Weiterbildungsentwicklungsplan und dessen Fortschreibung. Er verabschiedet die Grundzüge der Lehrplangestaltung eines Studienjahres. Im Rahmen dieser Grundzüge hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 5

Beirat

- (1) Für die Volkshochschule wird ein Beirat bestellt. Ihm gehören an:
 - a) die Rektoren der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und der Fachhochschule Münster, der Abteilungsleiter der Abteilung Münster der Fachhochschule NRW für öffentliche Verwaltung, der Leiter des Instituts Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Detmold, der Leiter des Instituts für Kunsterziehung Münster der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf und der Leiter der Abteilung Münster der Katholischen Fachhochschule NRW für Sozialwesen,
 - b) der Vorsitzende des Förderkreises der Volkshochschule und der Leiter der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben,
 - c) je ein Leiter der Schulformen; sie werden von der örtlichen Leiterkonferenz der jeweiligen Schulformen entsandt.
- (2) Der Beirat kann bis zu 5 weitere Persönlichkeiten auf vier Jahre kooptieren. Bei der Wahl dieser Persönlichkeiten sollen die in der Kultur- und Bildungsarbeit tätigen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt werden.
- (3) Fachleute der Weiterbildung und ihrer einzelnen Sachbereiche nach § 3 Abs. 1 WbG können von dem Vorsitzenden des Beirates zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Volkshochschulleiter - im Falle der Verhinderung sein Vertreter - nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Der Vorsitzende

des Kulturausschusses, sein Stellvertreter, der Oberstadtdirektor, der für die Volkshochschule zuständige Beigeordnete der Stadt Münster oder ihre Vertreter im Amt sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

- (5) Der Beirat erarbeitet mit dem Leiter der Volkshochschule Vorschläge zu den vom Rat zu erlassenden Richtlinien und entwickelt die Grundzüge der Lehrplangestaltung, die er rechtzeitig dem Kulturausschuss zur Verabschiedung zuleitet. Ihm obliegt ferner die Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 5 des 1. WbG.
- (6) Vor Beratung des Haushaltsplanes der Volkshochschule im Kulturausschuss des Rates ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Vorsitzende des Beirates ist der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 6

Volkshochschulleiter

- (1) Der Leiter der Volkshochschule trägt die Amtsbezeichnung: Direktor der Volkshochschule. Ihm obliegen die pädagogische Leitung und die Verwaltung der Einrichtungen.
- (2) Dem Volkshochschulleiter obliegen insbesondere:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes und die Vorbereitung der Weiterbildungsentwicklungsplanung,
 - b) Aufstellung des Lehrplanes,
 - c) Überwachung der Durchführung des Lehrplanes,
 - d) Verpflichtung der nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeiter,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - f) Verantwortung für die Durchführung des Haushaltsplanes bei Planung und Durchführung der Weiterbildungsarbeit,
 - g) jährliche Überprüfung der Gebührensätze,
 - h) jährlicher Bericht an den Träger über die Zahl der Teilnehmeranmeldungen im Verhältnis zum Kursangebot.
- (3) Der Volkshochschulleiter ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule. Er führt regelmäßig Konferenzen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung und Besprechungen mit dem geschäftsleitenden Bürobeamten über die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. Trifft der Volkshochschulleiter eine Entscheidung, die von einer Empfehlung der Konferenz der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter abweicht, ist er verpflichtet, diese Entscheidung der Konferenz zu erläutern.

§ 7

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden nach Anhörung des Leiters der Volkshochschule hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt. Diese sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Sie wirken gemeinsam in Konferenzen mit dem Volkshochschulleiter, die dieser mindestens zweimal im Studienjahr einberuft, der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit, insbesondere durch

- a) Vorschlag des Lehrplanentwurfs für ihren Fachbereich,
- b) eigene Lehrveranstaltungen,
- c) Vorschläge für die Verpflichtung von nebenamtlichen Mitarbeitern, Prüfung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung,
- d) Hospitation von Unterrichtsveranstaltungen sowie im Einvernehmen mit dem Volkshochschulleiter Vorbereitungen von Fachbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter,
- e) Beratung der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen des Fachbereichs,
- f) fachbereichsbezogene Kooperation mit anderen Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Volkshochschulleiter,
- g) Unterstützung des Volkshochschulleiters bei Sonderaufgaben im pädagogischen Bereich der Volkshochschule.

§ 8

Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird unbeschadet § 7 Satz 2 Buchstabe b) entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen geschlossenen Vertrag.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit durch:
 - a) Vorschläge für den Lehrplan,
 - b) Teilnahme an Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des Leiters der Volkshochschule.
- (3) Sie haben das Recht, für jeweils 2 Jahre einen Sprecher und einen Stellvertreter je Fachbereich der Volkshochschule zu wählen. Der Leiter der Volkshochschule hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die gewählten Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Lehrplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden.

§ 9

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst

Für die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte steht dem Volkshochschulleiter ein geschäftsleitender Bürobeamter zur Verfügung.

§ 10 Teilnehmer

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Dozentinnen und Dozenten können jederzeit bei der VHS-Leitung oder den Fachbereichsleitungen Anregungen zur Arbeit der VHS oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben. Sie wirken ferner in der VHS-Vollversammlung mit.

§ 11 VHS-Vollversammlung

- (1) Die VHS-Vollversammlung tritt in der Regel einmal im Herbstsemester zusammen. Der Termin und die Tagesordnung werden rechtzeitig durch Aushang in den Gebäuden Aegidiimarkt 3 und VHS-Überwasser bzw. durch Mitteilungen über die Dozentinnen und Dozenten in Kursen der weiteren Veranstaltungsstätten bekannt gegeben.
Der Direktor/in leitet die Vollversammlung.
In der VHS-Vollversammlung werden Angelegenheiten der laufenden und künftigen Arbeit diskutiert und Empfehlungen an die VHS-Leitung und den Träger beschlossen.
Diese beziehen sich vor allem auf
 - die Programmgestaltung
 - die Verbesserung der Lernbedingungen
 - die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- (2) Die Beschlüsse über mögliche Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Der VHS-Vollversammlung gehören an:
 - die VHS-Leitung
 - die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS
 - Interessierte Dozentinnen und Dozenten, die im Studienjahr eine Veranstaltung der VHS leiten
 - Interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Studienjahr eine Veranstaltung der VHS besuchen.

§ 12 (entfallen)

§ 13 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Veranstaltungen sind für jedermann zugänglich. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann vom Besuch anderer Veranstaltungen, von bestimmten Vorkenntnissen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Außerdem kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule kann einen Teilnehmer ganz oder für bestimmte Veranstaltungen von der Teilnahme an Volkshochschulveranstaltungen ausschließen, wenn er die Arbeit stört oder ihren pädagogischen Fortgang hindert.
- (3) Wer eine einzelne Veranstaltung stört, kann von deren Leiter nach vorhergehender Mahnung für die Dauer dieser Veranstaltung von dieser ausgeschlossen werden. Der Leiter der Volkshochschule ist von dem Ausschluss zu unterrichten.

§ 14 Lehrplan

Der Lehrplan der Volkshochschule wird im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für ein Jahr aufgestellt.

§ 15 Gebühren / Entgelte

Für die Teilnehmer an Veranstaltungen der Volkshochschule gelten die vom Rat der Stadt festgelegten Gebühren / Entgelte. Die Volkshochschule überprüft jährlich die Notwendigkeit der Änderung der Gebühren / Entgelte unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der pädagogischen Erfordernisse und bereitet eine entsprechende Neufestsetzung der Gebühren / Entgelte vor.

§ 16 Arbeitsgemeinschaft der Weiterbildungseinrichtungen

Die Stadt Münster fördert die Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen in der Stadt Münster in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Der Leiter der Volkshochschule ist zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgemeinschaft verpflichtet; insbesondere unterrichtet er sie rechtzeitig im Rahmen eines gegenseitigen Informationsaustausches über die Planungsabsichten der Volkshochschule.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1.1.1977 in Kraft.